A b d r u c k

Stadt Augsburg, Umweltamt, 86143 Augsburg,
Mit Zustellungsurkunde
Firma
Everllence SE
z. Hd. der Geschäftsführung
Stadtbachstr. 1
86153 Augsburg

Untere Wasserrechtsbehörde

Dienstgebäude	Schießgrabenstraße 4 86150 Augsburg
Zimmer	401
Persönlicher Kontakt	Frau Hafner
Telefon	+49 (0)821 324-7312
Telefax	+49 (0)821 324-7323
E-Mail	wasserrecht.umweltamt@augsburg.de
Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	321-663002/127/20
Datum	04.11.2026

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf gehobene Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser und Ableiten und Entnehmen von Wasser aus dem Malvasier-, Stadt- und Proviantbach sowie zum Wiedereinleiten in den Malvasier- und Stadtbach, weiterhin das Einleiten von Siebabspritzwasser in den Stadt-, Proviant- und Malvasierbach, im Bereich der Betriebsgelände der Firmen Everllence SE und MT Aerospace AG, (Flur-Nr. 3580, 3580/2 und 3507/2, Gemarkung Augsburg)

Anlagen: Planunterlagen gemäß A. I. 3. dieses Bescheides
Kostenrechnung

Die Stadt Augsburg – Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde – erlässt folgenden

Bescheid:

A. Erlaubnis

I. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung, Beschreibung der Anlagen

1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Firma Everllence SE (vormals firmiert unter MAN Energy Solution SE) - nachstehend Unternehmerin genannt - wird die Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser und Ableiten und Entnehmen von Wasser aus dem Malvasier-, Stadt- und Proviantbach sowie zum Wiedereinleiten in den Malvasier- und Stadtbach und das Einleiten von Siebabspritzwasser in den Stadt-, Proviant- und Malvasierbach, im Bereich der Betriebsgelände der Firmen Everllence SE und MT Aerospace AG, (Flur-Nr. 3580, 3580/2 und 3507/2, Gemarkung Augsburg, erteilt.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Das entnommene Wasser dient überwiegend der Kühlwasserversorgung im Durchlaufbetrieb für die Unternehmerin. In geringen Mengen dient die Entnahme der Sicherstellung der Löschwasserversorgung und für andere betriebliche Nutzungen der Unternehmerin und benachbarter Betriebe für die keine Trinkwasserqualität vorgeschrieben ist.

3. Plan der Gewässerbenutzung

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen zu Grunde (erstellt von Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Heiko Wilhelm, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen a. d. Alz):

Antragsschreiben und Erläuterungsbericht vom 11.05.2020

Anlage 1	Übersichtslageplan 1: 25.000
Anlage 2	Übersichtslageplan großräumig mit Schutzgebieten (Überschwemmungsgebiete, NSG, FFH, LSG)
Anlage 3	Werkplan Brunnen, Entnahme- und Einleitungsbauwerke
Anlage 4	Blockfließbild Nutzwasserversorgung
Anlage 5	Hydrogeologisches Gutachten
Anlage 6	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)
Anlage 7	Gewässerökologisches Gutachten
Anlage 8	FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-Gebiet „Nördlich der Lechauen“)
Anlage 9	FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg)
Anlage 10	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Anlage 11	Eigenüberwachung
Anlage 12	Kühlwassersicherungskonzept
Anlage 13	Verpflichtungserklärung zum vorzeitigen Beginn

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 26.08.2026 und mit dem Vermerk „Zum wasserrechtlichen Bescheid vom 04.11.2026 Az.: 321-663002/127/20“ versehen.

4. Beschreibung der Anlagen

Die Grundwasserförderung und Entnahme, erfolgt über zwei Brunnen (Brunnen 5 mit 5 Pumpen und Brunnen 6 mit 2 Pumpen).
Lage und Ausbau:

Flurnummer 3580, Gemarkung Augsburg;	Br.5	Br.6
Ausbautiefe OK Kellersohle in m	4,5	5.5
Innendurchmesser in m	3,4	3,95

Ruhewasserspiegel	Br. 5 v. 10.04.1972: 4,075 m u GOK
Ruhewasserspiegel	Br. 6 v. 20.04.1972: 3,4 m u GOK

Die Entnahme aus den Oberflächengewässern erfolgt über vier Saugstellen, die Einleitung über drei Einleitstellen.

Im Einzelnen sind dies:

Entnahmestelle:	S1/A7
Grundstück Fl. Nr., Gemarkung:	3580 bzw. 3580/3, Augsburg
Gewässer:	Malvasierbach

Entnahmestelle:	S2/A11
Grundstück Fl. Nr., Gemarkung:	3580 bzw. 3580/3, Augsburg
Gewässer:	Malvasierbach

Entnahmestelle:	S3/A29
Grundstück Fl. Nr., Gemarkung:	3580, Augsburg
Gewässer:	Stadtbach

Entnahmestelle:	S4/E14
Grundstück Fl. Nr., Gemarkung:	3507/2, Augsburg
Gewässer:	Proviantbach

Einleitungsstelle:	E1/C12
Grundstück Fl. Nr., Gemarkung	3580/2, Augsburg
Gewässer:	Malvasierbach

Einleitungsstelle:	E2/A7
Grundstück Fl. Nr., Gemarkung	3580, Augsburg
Gewässer:	Malvasierbach

Einleitungsstelle:	E3/A29
Grundstück Fl. Nr., Gemarkung	3580, Augsburg
Gewässer:	Stadtbach

Zudem erfolgt das Wiedereinleiten von Siebabspritzwasser sowie die Entnahme von Rechengut.

a) Anlagenkomponenten zur Kühlwasserversorgung

Das Kühlwasser für Gebäude C11/12 wird durch den Brunnen Br6 mit zwei Pumpen dem Grundwasser entnommen.
Nutz- und Kühlwasser für den Rest des Betriebs wird dem Proviantbach, dem Stadtbach und dem Malvasierbach entnommen. Zusätzlich wird durch den Brunnen Br5/B7 Grundwasser entnommen.
Der Brunnenschacht des Brunnens Br5 dient als Pumpkammer (5 Pumpen: 2 x 375 m³/h, 2 x 102 m³/h, 1 x 18 m³/h) und wird zusätzlich über eine geregelte Zuleitung mit Wasser aus dem Malvasierbach (Entnahmestelle S1/A7) beschickt.
Der Entnahme aus dem Malvasierbach (S1/A7 und S2/A11) sind zwei Stränge mit je Grobrechen, Feinrechen und Siebbandfilter vorgeschaltet. Das durch die Entnahmestelle S2/A11 aus dem Malvasierbach entnommene Wasser wird über vier Pumpen (2 x 750 m³/h, 1 x 453 m³/h, 1 x 300 m³/h) in das Nutzwassernetz eingespeist wird.
Den Entnahmen aus dem Stadtbach (S3/A29) und dem Proviantbach (S4/E14) sind je ein Grobrechen und eine Siebtrommel vorgeschaltet.
Am Entnahmebauwerk am Stadtbach (S3/A29) wird das Wasser mittels zweier Saugpumpen (2 x 600 m³/h) entnommen und in das Rohrleitungsnetz eingespeist. Am Proviantbach (S4/E14) erfolgt die Ableitung des Wassers in ein Speicherbecken, aus dem das Wasser mit zwei Pumpen (1 x 600 m³/h, 1 x 168 m³/h) zu den Verbrauchern gefördert wird.

b) Entwässerungsanlagen

Rohrleitung für Siebabspritzwasser
- Rohrleitung zur Ableitung von Siebabspritzwasser in den Malvasierbach (Entnahmestelle S1/A7)

Kanalisation für Kühlwasserwasser
- Kühlwasserablaufleitung bei Gebäude C12 in Revisionsschlacht. Von dort über Rohrleitung in den Malvasierbach (E1/C12) abgeleitet.
- Ableitung von Kühlwasser- bzw. oberflächennahem Grundwasser aus dem Kraftwerk über Rohrleitung bis zur Einleitstelle E2/A7 am Malvasierbach
- Zwei Auslaufbereiche bei der Einleitstelle E3/A29 in den Stadtbach. Die Auslaufbereiche bestehen aus zwei Beruhigungsbecken
- Verbindungskanal zwischen Malvasierbach und Stadtbach oberhalb Kraftwerks mit in der Regel offenem Schieber

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2046 erteilt.

2. Anforderung an die Entnahmen und Einleitungen aus und in die Oberflächengewässer und Anforderungen an die Grundwasserförderung

2.1 Entnahmen und Einleitungen aus und in die Oberflächengewässer – allgemeine Anforderungen, Maximalwerte

Entnahmen und Einleitungen dürfen nur so erfolgen, dass keine Schäden am Gewässer und dessen Gerinne entstehen. Bestehende Entnahme- und Einleitungsstellen sind zur Vermeidung von Gewässerschäden mit dem Gewässereigentümer Stadt Augsburg-Tiefbauamt abzustimmen und ggf. bei Bedarf hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange auch baulich zu verbessern.
Ein Anspruch hinsichtlich der ankommenden Wassermenge und -qualität besteht nicht.

Folgende Werte dürfen bei der Entnahme von Wasser an den einzelnen Entnahmestellen nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Entnahmevolumenstrom Stadtbach (S3/A29)	1.300	m³/h
Entnahmevolumenstrom Proviantbach (S4/E14)	800	m³/h
Entnahmevolumenstrom Malvasierbach (Summe S1/A7 und S2/A11)	3.600	m³/h

Bei den Bachablässen ist die Entnahme aus den betroffenen Gewässern nicht gestattet um Mindestwassermengen nicht zu gefährden bzw. ggf. ein Trockenfallen des Gewässers nicht zu verursachen. Die Einleitung in abgelassene Bachabschnitte ist im Rahmen des planbaren Betriebsablaufes zu unterlassen. Soweit betriebliche Gründe eine Einleitung in abgelassene Gewässerabschnitte erforderlich machen, ist dies mit dem Tiefbauamt der Stadt Augsburg abzustimmen.

2.2 Entnahme von Rechengut

In der Rechenanlage am Malvasierbach anfallendes Rechengut ist grundsätzlich von der Unternehmerin zu entnehmen und anschließend fachgerecht zu entsorgen. Es ist (falls notwendig) zwischenzulagern und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Durch die Rechenanlage zurückgehaltenes sperriges Treibzeug und Zivilisationsmüll ist stets zu entnehmen und gleichfalls einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Die Rechengutmenge ist im Jahresbericht festzuhalten.
Da die Rechenanlagen am Stadt- und Proviantbach selbstreinigend ausgeführt sind, fällt hier kein Rechengut an.

2.3 Anforderungen an die Grundwasserförderung

2.3.1 Umfang Grundwassernutzung

auf den Grundstücken Flnr. 3580 der Gemarkung Augsburg
aus dem Brunnen 5 bis max.100m³/h
aus dem Brunnen 6 bis max. 80 m³/h

Insgesamt darf jährlich eine maximale Fördermenge von 700.000 m³ nicht überschritten werden. Das entnommene Wasser darf nur für die genehmigten Zwecke (A I 2.) verwendet werden.

2.3.2 Eigenüberwachung

Der Unternehmer ist gemäß § 2 der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) zur Durchführung der Eigenüberwachung (siehe § 3 EÜV) verpflichtet.

2.3.3 Überwachung – Zähler

Zur Überwachung der entnommenen Wassermenge sind die Brunnenwasserzähler regelmäßig, mind. 1 x pro Monat (möglichst immer zur gleichen Zeit am 1. Montag im Monat), abzulesen. Für die korrekte Erfassung der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 5 muss die Zuflussmenge aus dem Malvasierbach in geeigneter Weise erfasst und die Differenz zur Gesamtentnahme aus dem Brunnen 5

errechnet werden. Hieraus ergibt sich dann die Menge der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen. Die Umsetzung der Erfassung des Zulaufes aus dem Malvasierbach muss spätestens 6 Monate nach Rechtskraft dieses Bescheides erfolgt sein und ist dem Umweltamt der Stadt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth mitzuteilen.

2.3.4 Messung Wasserspiegel

Die abgesenkten Wasserspiegel sind bei normalem Betrieb monatlich (möglichst am 1. Montag des Monats) bezogen auf m unter Bezugspunkt zu messen.

2.3.5 Jahresbericht

Die monatlich entnommenen Wassermengen, die Jahreswassermenge sowie die gemessenen Wasserspiegel sind in das Betriebstagebuch/Dokumentationssystem einzutragen und der Stadt Augsburg/Tiefbauamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth bis spätestens zum 1. Mai des folgenden Jahres in Form eines Jahresberichtes zu übersenden (siehe § 5 EÜV).

2.3.6 Betrieb und Unterhaltung Benutzungsanlagen

Die Benutzungsanlagen sind sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt.
Es ist ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter zu bestellen und der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth innerhalb von 4 Wochen nach Erlass des Bescheides zu benennen.

2.3.7 Technische Änderungen

Wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage, Erhöhungen der erlaubten Entnahmemengen, Änderungen der Verwendung sowie die Auflassung von Wasserfassungen sind vorher wasserrechtlich zu beantragen.

3. Anforderungen an die Kühlwassereinleitung

3.1 Anforderungen an die Gesamteinleitung Kühlwasser

3.1.1 Allgemeine Anforderung an Durchlaufkühlwasser

Das eingeleitete Durchlaufkühlwasser darf außer der Temperaturerhöhung gegenüber der Entnahme in seiner Beschaffenheit nicht verändert werden. Es dürfen keine Stoffe hinzugefügt werden.

3.1.2 Anforderungen an Volumenstrom und Temperatur des Kühlwassers insgesamt

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser (Summe Einleitstellen E1/C12, E2/A7, E3/A29) nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	10.600.000	m³/a
Maximale Einleittemperatur	35	°C

3.1.3 Anforderungen an die Gewässertemperatur

Im Auslaufkanal darf eine sommerliche (April – November) Gewässermischtemperatur (gleitendes 6-Stunden-Mittel) von 25,5 °C nach Wärmeeinleitung nicht überschritten werden. Wenn die Gewässertemperatur im Vorlauf Stadtbach oberhalb Everllence 25,5 °C überschreitet, ist die Einleitung von Kühlwasser nur erlaubt, wenn die Kühlwassertemperatur kleiner ist als die Wassertemperatur im Vorlauf Stadtbach oberhalb Everllence. Während der Frühjahrs- und Herbstablässe sind die Messungen der Gewässermischtemperatur ausgesetzt und die Anforderungen an die Gewässermischtemperatur auf anderem, geeignetem Weg sicherzustellen.

Zur Sicherstellung ist folgender Alarmplan einzuhalten:
Sommer (April – November):
- Warnung: $T_{Vorlauf}$ Stadtbach ≥23°C an zwei Folgetagen (gleitendes 6-Stunden-Mittel)
- Alarm: $T_{Vorlauf}$ Stadtbach ≥24,5°C an zwei Folgetagen (gleitendes 6-Stunden-Mittel)

Winter (Dezember – März):
- Warnung: $T_{Vorlauf}$ Stadtbach ≥10°C an zwei Folgetagen (gleitendes 6-Stunden-Mittel)
- Alarm: $T_{Vorlauf}$ Stadtbach ≥11,5°C an zwei Folgetagen (gleitendes 6-Stunden-Mittel)

Maßgebend für die Warnstufen ist die Messstelle im Vorlauf Stadtbach oberhalb Everllence.

Maßnahmen:
Bei Warnung: Überprüfung der Messdaten, Überprüfung der Temperaturmessung mit einem Handgerät, Beobachtung der weiteren Wetter- und Temperaturentwicklung.
Bei Alarm: Zusätzliche Sauerstoffmessungen im Vorlauf Stadtbach oberhalb Everllence; Wirksame Reduzierung der Wärmeeinleitung (siehe hierzu Konzepterstellung A II 10.1); Behördenmitteilung WWA Donauwörth, Stadt Augsburg- Umweltamt, Fachberatung für Fischerei Schwaben

3.1.4 Anforderungen an die Gewässeraufwärmspanne

Die Aufwärmspanne des Gewässers darf unter der Annahme einer vollständigen Durchmischung mit dem eingeleiteten Kühlwasser im Auslaufkanal einen Wert von 1,5 K nicht überschreiten.

Die Aufwärmspanne des Gewässers ist wie folgt zu ermitteln:

$\Delta TG = TG - T_{\text{Vorlauf Stadtbach oberhalb Everllence}}$

ΔTG: Gewässeraufwärmspanne
TG: Gewässermischtemperatur (gleitendes 6-Stunden.Mittel), Temperaturmessstelle Mischpunkt Auslaufkanal (Einlauf des Kraftwerks Wolfzahnau)
$T_{\text{Vorlauf Stadtbach oberhalb Everllence}}$: Temperaturmessstelle Vorlauf im Stadtbach oberhalb Everllence (gleitendes 6-Stunden-Mittel)

Während der Bachablässe sind die Anforderungen an die Gewässeraufwärmspanne ausgesetzt.

3.2 Anforderungen für Einleitungsstelle Malvasierbach E1/C12 an der Überwachungsstelle 03911-M-009

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	150	m³/h
Maximale Einleittemperatur	35	°C

3.3 Anforderungen für Einleitungsstelle Malvasierbach E2/A7an der Überwachungsstelle 03911-M-008

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	730	m³/h
Maximale Einleittemperatur	35	°C

3.4 Anforderungen für Einleitungsstelle Stadtbach E3/A29 an der Überwachungsstelle 03911-M-007

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	5.000	m³/h
Maximale Einleittemperatur	35	°C

3.5 Anforderungen für Einleitungsstelle Siebabspritzwasser Malvasierbach von S1/A7 und S2/A11 an der Überwachungsstelle 03911-M-012

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Siebabspritzwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	50.000	m³/a

Eine Behandlung des Siebabspritzwassers darf nicht erfolgen.

3.6 Anforderungen für Einleitungsstelle Siebabspritzwasser Stadtbach von S3/A29

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Siebabspritzwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	20.000	m³/a

Eine Behandlung des Siebabspritzwassers darf nicht erfolgen.

3.7 Anforderungen für Einleitungsstelle Siebabspritzwasser Proviantbach von S4/E14

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Siebabspritzwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	18.000	m³/a

Eine Behandlung des Siebabspritzwassers darf nicht erfolgen.

4. Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme (siehe A II 8.2.), für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer– Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Abschnitt A II 5. genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

5. Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Abschnitt A II Nr. 3 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

6. Einhaltung der Anforderungen der Abwasserverordnung

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

7. Allgemeine Anforderungen der Abwasserverordnung

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV sind einzuhalten.

Im Anwendungsbereich des Anhang 31 Teil B AbwV ist, aufgrund des Einzelfalls, nur Absatz 2 der allgemeinen Anforderungen einzuhalten:
Im Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Durchlauf oder Ablauf und von Kraftwerken im Ablauf sowie aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid und Ozon. Für die Einleitungen der Everllence SE dürfen, abweichend von Anhang 31 Teil B Absatz 2 AbwV keine mikrobiziden Wirkstoffe eingesetzt werden

8. Anforderungen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser (Kühlwasser)

8.1 Abwasserkanäle und -leitungen für Kühlwasser

Sämtliche Abwasserkanäle und –leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Abschnitt A II Nr. 9.3 durchgeführt werden können.

8.2 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

8.3 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Abschnitt A II Nr. 3 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

8.4 Durchlaufkühlwasser

Durchlaufkühlwasser der Direkteinleitung ist getrennt vom behandlungsbedürftigen Betriebsabwasser zu fassen und abzuleiten.

8.5 Innerbetriebliche Maßnahmen

An der Einleitstelle E3/A29 hat die Einleitung über die Beruhigungsbecken mit Tauchwand und Trogskimmer zu erfolgen. Es ist kontinuierlich auf Öleintrag (Öl auf Wasser, Öl in Wasser) zu kontrollieren. Ist der Öleintrag positiv (Haupt-Alarmierung „Öleintrag“) sind sämtliche Prüfstände stillzulegen, der Skimmer zu aktivieren und die Einleitung aus den Prüfständen an der Einleitstelle E3/A29 zu stoppen. Zur Beweissicherung ist der Auslauf durch Probenahme zu dokumentieren. Die genannten und weitere Maßnahmen sind im Kühlwassersicherungskonzept festzuhalten, welches mit der zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörde Stadt Augsburg/Umweltamt abgestimmt ist.

8.6 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

8.7 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

8.8 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen/zugänglich zu machen. Darin sind auch die nach Abschnitt A II Nr. 8.10 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

8.9 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen der Stadt Augsburg/Umweltamt und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu benennen.

8.10 Regelmäßige Wartung

Die Abwasseranlagen für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser (Kühlwasser) sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Abschnitt A II Nr. 9.1 darzustellen.
Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess- und Regelvorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

9. Überwachung der Abwasseranlagen für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser (Kühlwasser) und der Gewässerbenutzung

9.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung ist grundsätzlich gemäß EÜV durchzuführen.
Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung sind zusätzlich folgende Messungen durchzuführen:

Ort der Untersuchung	Parameter	Häufigkeit der Untersuchung	Probenahmeart
Messstelle Entnahme S1/A7 Pumpe 1	Entnahmemenge	monatlich	Manuelle Ablesung in m³
Messstelle Entnahme S1/A7 Pumpe 2	Entnahmemenge	monatlich	Manuelle Ablesung in m³
Messstelle Entnahme S1/A7Pumpe 3	Entnahmemenge	monatlich	Manuelle Ablesung in m³
Messstelle Entnahme S1/A7Pumpe 4	Entnahmemenge	monatlich	Manuelle Ablesung in m³
Messstelle Entnahme S2/A11 Pumpe 1	Entnahmemenge	monatlich	Manuelle Ablesung in m³
Messstelle Entnahme S2/A11 Pumpe 2	Entnahmemenge	monatlich	Manuelle Ablesung in m³
Messstelle Entnahme S2/A11 Pumpe 3	Entnahmemenge	monatlich	Manuelle Ablesung in m³
Messstelle Entnahme S2/A11 Pumpe 4	Entnahmemenge	monatlich	Manuelle Ablesung in m³
Messstelle Entnahme S3/A29 Pumpe 1	Entnahmemenge	kontinuierlich	Automatische Registrierung
Messstelle Entnahme S3/A29 Pumpe 2	Entnahmemenge	monatlich	Manuelle Ablesung in m³
Messstelle Entnahme S4/E14 Pumpe 1	Entnahmemenge	monatlich	Manuelle Ablesung in m³
Messstelle Entnahme S4/E14 Pumpe 2	Entnahmemenge	monatlich	Manuelle Ablesung in m³
Messstelle Einleitung E1/C12	Einleitmenge Temperatur	kontinuierlich kontinuierlich	Tägliche Aufschreibung des maximalen Abwasserdurchflusses in m³/h, monatliche Aufschreibung der Abwassermenge in m³/Monat täglich Aufschreibung Maximalwert
Messstelle Einleitung E2/A7	Einleitmenge Temperatur	kontinuierlich	Tägliche Aufschreibung des maximalen Abwasserdurchflusses in m³/h, monatliche Aufschreibung der Abwassermenge in m³/Monat Täglich Aufschreibung Maximalwert
Messstelle Einleitung E3/A29	Einleitmenge	kontinuierlich	Tägliche Aufschreibung des maximalen Abwasserdurchflusses in m³/h, monatliche Aufschreibung der Abwassermenge in m³/Monat

	Temperatur Kohlenwasser-stoffe/Öl-Eintrag	Kontinuierlich kontinuierlich	Täglich Aufschreibung Maxi-malwert Dokumentation der Ereig-nisse im Betriebstagebuch
Messstelle Entnahme S2/A11 Siebabspritzwasser	Einleitmenge	jährlich	Ablesung des Zählers
Messstelle Entnahme S3/A29 Siebabspritzwasser	Einleitmenge	jährlich	Berechnung nach Pumpenlaufzeit
Messstelle Entnahme S4/E14 Siebabspritzwasser	Einleitmenge	jährlich	Berechnung nach Pumpenlaufzeit
Temperaturmessstelle Vor-lauf Stadtbach oberhalb Everllence*	Temperatur	kontinuierlich	Täglich Aufschreibung Maximalwert gleitendes 6h-Mittel
Temperaturmessstelle Misch-punkt Auslaufkanal*	Temperatur Gewässeraufwärm-spanne	Kontinuierlich kontinuierlich	Täglich Aufschreibung Maximalwert gleitendes 6h-Mittel Ermittlung aus den Werten im gleitendem 6h-Mittel, Täglich Aufschreibung Maxi-malwert

*Aus den gemessenen Temperaturwerten sind ¼ Stundenwerte aufzuzeichnen und daraus ist das gleitende 6-Stunden-Mittel der Temperatur zu ermitteln. Aus den gemessenen Temperaturen im gleitenden 6-Stunden-Mittel ist die Gewässeraufwärmspanne zu berechnen. Die täglichen berechneten Maximalwerte sind in den Jahresbericht aufzunehmen.
Sind für die vorgegebenen Messungen erforderliche Zähler noch nicht vorhanden, sind diese bis 31.12.2027 nachzurüsten.
Die Messstellen „Temperaturmessstelle Vorlauf Stadtbach oberhalb Everllence“ und „Temperaturmessstelle Mischpunkt Auslaufkanal“ sind in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu unterhalten.
Der Stadt Augsburg (Umweltamt/Untere Wasserrechtsbehörde und Tiefbauamt), dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem bayerischen Landesamt für Umwelt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

9.2 Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

9.3 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.
Undichte Abwasseranlagen für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser (Kühlwasser) sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen.
Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Unteren Wasserrechtsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.
Die bei den Sichtprüfungen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behand-lungsbedürftiges Abwasser (Kühlwasser)
einfache Sichtprüfung	jährlich

eingehende Sichtprüfung	alle 10 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen. Unabhängig davon sind die landesrechtlichen bzw. kommunalen Qualitätsanforderungen zu beachten.

10. Ergänzende Maßnahmen- Konzepte zur Gewässerverbesserung-Fischereifachliche Anforderungen

10.1 Konzepte zur Gewässerverbesserung

10.1.1 Konzept zur Anpassung an den Klimawandel

In Betracht des Klimawandels und der dadurch stetig steigenden Gewässertemperaturen hat die Unternehmerin ein Konzept vorzulegen, wie die Betriebsweise in Hitze-/Niedrigwasser-perioden modifiziert bzw. mit welchen Maßnahmen die Wärmelast wirksam reduziert werden kann. Dieses Konzept soll dazu dienen, die Betriebsweise langfristig an den Klimawandel anzupassen.
Ein erstes Konzept soll daher zunächst bis Ende Dezember 2027 vorgelegt werden und alle 5 Jahre überprüft und ggf. angepasst werden. Das Konzept ist alle fünf Jahre dem Landesamt für Umwelt, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und der Stadt Augsburg/Umweltamt mit dem Jahresbericht vorzulegen.

10.1.2 Konzept und Umsetzung struktur-/habitatsverbessernder Maßnahmen

Die Unternehmerin hat, in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und der Fischereifachberatung des Regierungsbezirks Schwaben einmalig ein Konzept einer fischökologischen Ausgleichsmaßnahme für FWK 1_F126, 1_F124 oder 1_F147 zu erarbeiten und dieses umzusetzen. Der Fokus soll dabei auf Struktur bzw. Habitat verbessernden Maßnahmen liegen.
Das Konzept ist bis 31.12.2030 der Stadt Augsburg-Umweltamt, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und der Fischereifachberatung vorzulegen. Ein angemessener Zeitplan für die Umsetzung ist dem Konzept beizufügen.

10.2 Fischereifachliche Anforderungen

10.2.1 Benennung einer Kontaktperson für die Fischerei

Name, Anschrift und Rufnummer einer zuständigen Kontaktperson sind den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) im Bereich der Einleitungsstellen schriftlich bekannt zu geben.

10.2.2 Mitteilung bei vorübergehenden Außerbetriebnahmen

Vorübergehende Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) die einen Einfluss auf die Gewässer haben bzw. die den Fischbestand beeinträchtigen können, sind vorab und möglichst frühzeitig den betroffenen Fischereiberechtigten mitzuteilen, so dass gegebenenfalls not wendige Maßnahmen getroffen werden können.

10.2.3 Mitteilung fischschädlicher Substanzen

Sollten bei technischen Störungen, bei Unfällen oder aus sonstigen Gründen fischschädliche Substanzen in das Gewässer gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung die Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

11. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers, Wasserabfluss

11.1 Unterhaltung und Ausbau

Die Unternehmerin hat den Gewässerunterhalt von Malvasierbach, Stadtbach und Proviantbach im Bereich des gesamten Firmengeländes und im Bereich von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Entnahme- bzw. Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und der Stadt Augsburg (Tiefbauamt) zu sichern und zu erhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmerin die Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des Malvasierbachs, Stadtbachs und Proviantbachs dem Freistaat Bayern oder einem anderen dazu Verpflichteten durch die Entnahmebauwerke bzw. Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

11.2 Wasserabfluss

Die Unternehmerin hat den schadlosen Wasserabfluss in Ihrem Unterhaltungsbereich (A II 11.1) auch bei Hochwasser und Starkregen zu verantworten.

Der im Verbindungskanal zwischen Malvasierbach und Stadtbach (Stichkanal) befindliche Schieber ist offen zu halten. Ausnahmsweise darf der Schieber dann geschlossen werden, wenn die Wassermenge des Stadtbaches soweit abgesenkt ist, dass das Malvasierbachwasser abfließen würde (z. B. Bachablässe). Die Schließung des Schiebers sowie die Öffnung ist zu dokumentieren und der Stadt Augsburg/Untere Wasserrechtsbehörde und Tiefbauamt zu übermitteln (per Mail ausreichend).

12. Unterhaltung der Benutzungsanlage

Die Unternehmerin hat die Entnahme- und Einleitungsbauwerke ordnungsgemäß zu unterhalten.

13. Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

13.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Stadt Augsburg/Umweltamt und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen.

13.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten (insbesondere auch bei außergewöhnlichen Ereignissen/Notfallsituationen hinsichtlich Brandschutz und Betriebssicherheit) oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat die Unternehmerin die Stadt Augsburg/Umweltamt unverzüglich zu unterrichten.
Die Unternehmerin hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen.
Weiterhin hat sie weitere, von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen bei schädlichen Ereignissen sowie zur Vermeidung weiterer schädlicher Ereignisse erforderlich sind.

13.3 Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und der Stadt Augsburg/Umweltamt den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

13.4 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Stadt Augsburg/Umweltamt und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

13.5 Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach Abschnitt A II Nr. 8.8 ist der Stadt Augsburg/Umweltamt sowie dem

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

13.6 Datenübermittlung

Die Unternehmerin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch die Stadt Augsburg/Umweltamt zu übermitteln.

13.7 Wasserbenutzungsgebühren

Für die Entnahmen und Einleitungen werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Augsburg (Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung stadteigener Gewässer vom 05.08.2016) fällig. Nach Bestandskraft dieses Bescheides ist Kontakt mit dem Tiefbauamt der Stadt Augsburg / Wasserbuch aufzunehmen um die erforderlichen Unterlagen zur Festsetzung der Gebühren dort vorzulegen.

13.8 Schadstoffbelastungen des Bodens

Sollten sich im Zuge von Nutzungsänderungen, Havarien oder im Rahmen von Altlastenerkundungen Hinweise ergeben, dass es zu Schadstoffbelastungen des Grundwassers kommt, ist das Umweltamt der Stadt Augsburg Abt. Bodenschutz- und Abfallrecht (Untere Bodenschutzbehörde) zu informieren, um ggf. weitere Maßnahmen abzuklären.

14. Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das Unternehmen mit den Benutzungsanlagen übertragen wird und die Stadt Augsburg/Umweltamt dem Rechtsübergang zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

15. Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

16. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Gewässereigentümers

16.1 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern und die Stadt Augsburg haften nicht für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder der Stadt Augsburg oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern und die Stadt Augsburg haften nicht für Schäden durch Naturereignisse.
Der Freistaat Bayern und die Stadt Augsburg haften nicht für Gewässereigenschaften des Malvasierbachs, Stadtbachs und Proviantbachs, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

16.2 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die wasserrechtlichen Benutzungsanlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen, soweit dieses Vorgehen aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

16.3 Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltungspflicht der Unternehmerin infolge der Benutzung des Malvasierbachs, Stadtbachs und Proviantbachs ist unter A II Nr. 10. und 11. dieses Bescheides geregelt.

III. Antrag auf vorzeitigen Beginn

Der Antrag auf vorzeitigen Beginn der beantragten Benutzung ist inzwischen obsolet und wird nicht gewährt.

B. Kostenentscheidung

1. Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe. von 10.728,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 13.580,56 € (Gutachten 12.718,00 € und 840 € und Zustellung 22,56 €).

3. Die Gesamtkosten i. H. v. 24.308,56 € sind gemäß beiliegender Kostenrechnung zu überweisen.

C. Gründe

I. Sachverhalt

1. Antragstellung

Mit Schreiben vom 11.05.2020 beantragte die Firma Everllence SE (damals noch firmiert unter MAN Energy Solutions SE) die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser und Ableiten und Entnehmen von Wasser aus dem Malvasier-, Stadt- und Proviantbach sowie zum Wiedereinleiten in den Malvasier- und Stadtbach, weiterhin das Einleiten von Siebabspritzwasser in den Stadt-, Proviant- und Malvasierbach, im Bereich der Betriebsgelände der Firmen Everllence SE und MT Aerospace AG, (Flur-Nr. 3580, 3580/2 und 3507/2, Gemarkung Augsburg), sowie ggf. den vorzeitigen Beginn dieser Nutzung.

Der Antrag ging am 15.05.2020 bei der Unteren Wasserrechtsbehörde ein und wurde am 30.06.2020 zur weiteren Vollständigkeitsprüfung an das Landesamt für Umwelt gegeben. Es wurde festgestellt, dass noch Unterlagen nachzureichen waren, die mit Schreiben vom 26.08.2020 von der Unteren Wasserrechtsbehörde nachgefordert wurden und am 08.10.2020 eingingen. Die Vollständigkeit wurde am 20.10.2020 festgestellt.

Da es absehbar war, dass das förmliche Verfahren nicht bis zum Ablauf der vormals bestehenden gehobenen Erlaubnis (erteilt bis 31.12.2020) durchführbar war, und ein vorzeitiger Beginn rechtlich mangels ausreichendem Verfahrensstand nicht möglich war, wurden auf Antrag beschränkte Erlaubnisse erteilt gültig bis 31.12.2025.
Im April 2024 konnte behördlicherseits das förmliche Verfahren fortgesetzt werden.
Nach Durchführung des Erörterungstermines am 21.10.2025 waren grundlegende Belange noch in der Klärung, so dass der Abschluss des förmlichen Verfahrens bis 31.12.2025 nicht geleistet werden konnte.

Zur Legalisierung der weitergehenden Gewässerbenutzung wurden mit Schreiben vom 11.11.2025 Anträge zur Fortführung der Gewässerbenutzungen ab 01.01.2026 gestellt.

Die Fachbehörden Landesamt für Umwelt Augsburg, Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Fischereifachberatung Bezirk Schwaben und das Mobilitäts- und Tiefbauamt der Stadt Augsburg wurden von den Anträgen in Kenntnis gesetzt und brachten gegen die Erteilung einer weiteren beschränkten Erlaubnis keine Einwände vor.

Mit Bescheid vom 03.12.2025 (Teilwiderrruf und Neufassung der beschränkten Erlaubnisse) wurde die Benutzung weiterhin bis 31.12.2026 gestattet.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Maschinenbauunternehmen mit Betriebsstätten für Gießerei, Mechanische Fertigung, Montage- und Testanlagen der Produkte sowie Bürogebäuden befindet sich im Industriegebiet „Am Stadtbach“ im Stadtgebiet Augsburg. Die Wasserbenutzung dient dem Betriebsablauf der Unternehmerin überwiegend zur Kühlwasserversorgung insbesondere der Motorprüfstände. Der geringere Teil entfällt auf andere

betriebliche Nutzungen der Unternehmerin. die keine Trinkwasserqualität erfordern, auch andere auf dem Gelände ansässige Firmen werden mit Prozesswasser versorgt. Neben dem Bezug von Grundwasser dienen die Augsburger Stadtbäche, Proviant-, Stadt- und Malvasierbach, dem Wasserbedarf.

3. Verfahren

Am Verfahren zur gehobenen Erlaubnis wurden beteiligt:

- Landesamt für Umwelt LfU, als amtlicher Sachverständiger für Wärmeeinleitungen über 10 MW -Gutachten vom 24.08.2026 mit Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth WWA
- WWA als amtlicher Sachverständiger für Grundwasserbelange – Gutachten vom 30.09.2025
- Stadt Augsburg -Tiefbauamt/Abt. Wasser- und Brückenbau – Stellungnahme vom 14.10.2025
- Stadt Augsburg- Umweltamt/Abt. Immissionsschutz – Stellungnahme vom 26.07.2024
- Stadt Augsburg- Umweltamt/Abt. Bodenschutz- und Abfallrecht- Stellungnahme vom 07.11.2024
- Stadt Augsburg-Amt für Grünordnung und Naturschutz/Untere Naturschutzbehörde- Stellungnahme vom 08.08.2024
- Fischereifachberatung des Bezirk Schwaben – Stellungnahme vom 31.08.2026
- Fischereiberechtigte (keine schriftliche Äußerung)

Die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt und mit Aktenvermerk vom 24.05.2024 mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wurde im Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 26.07.2024 bekanntgemacht und im UVP-Portal veröffentlicht.

Die Planunterlagen wurden im Umweltamt der Stadt Augsburg vom 06.08.2024 bis 05.09.2024 zur Einsicht ausgelegt, ebenfalls bekanntgemacht im Amtsblatt vom 26.07.2024 (Nr. 29/30). Innerhalb der Einwendungsfrist (bis 19.09.2024) ging eine Einwendung ein.

Am 21.10.2025 fand der Erörterungstermin zum Verfahren statt (bekanntgemacht im Amtsblatt vom 19.09.2025), Beteiligte wurden mit Schreiben vom 10.09.2025 und 01.10. 2025 informiert.
Die Niederschrift zum Erörterungstermin wurde nach Tonaufnahme am 14.11.2025 erstellt.

Am 11.08.2026 wurde unter Beisein der Behörden ein Naturversuch am Querbauwerk des Malvasierbachs durchgeführt, um die Möglichkeit des Wasserabflusses bei einer Zusetzung/Störung am Quer bauwerk durch den Stichkanal zu testen.

Im Übrigen wird ergänzend auf den Inhalt der Akten verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

2. Wasserrechtlicher Tatbestand

Bei der beantragten Grundwasserförderung und den Entnahmen und Einleitungen aus und in die Oberflächengewässer handelt es sich um wasserrechtliche Benutzungstatbestände gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 1 und Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nach § 8 Abs. 1 WHG ist hierfür eine Gestattung erforderlich.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 gilt das Gesetz für die Grundwasserförderung, nicht hingegen für das ebenfalls von der Unternehmerin beantragte Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser aus bzw. in Oberflächengewässer.

Die Untere Wasserrechtsbehörde hatte gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob nach den §§ 6 – 14 UVPG für die Grundwasserförderung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien sind die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

Das natürliche Grundwasserdargebot ist für die beantragte Fördermenge ausreichend und auch technisch gewinnbar. Die Brunnen befinden sich auf dem Werksgelände. Durch die geplante Zutageförderung ergibt sich keine negative Grundwasserbilanz, da Grundwasserneubildung und Grundwasserzustrom größer sind als die Fördermenge. Die Bildung der Absenktrichter ist kleinräumig und überwiegend auf das Werksgelände begrenzt. Südlich des Werkgeländes zählt ein kleines Areal zum Wirkbereich, hier sind keine Schutzgebiete vorhanden. Eine Auswirkung auf die Vegetation ist nicht gegeben. Mit dem Antrag auf Zutageförderung sind keine baulichen Maßnahmen verbunden.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien kam die Untere Wasserrechtsbehörde zu der Einschätzung, dass die beantragte Zutageförderung von Grundwasser keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht erforderlich

4. Gestattung – Verfahrensarten

Für die beantragten Benutzungen ist eine Gestattung in Form einer Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich (§ 8 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis gewährt die Befugnis zur Gewässerbefugnis (§ 10 Abs. 1 WHG). Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 WHG kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers steht. Die Unternehmerin beantragte die gehobene Erlaubnis und begründete dies mit der notwendigen Planungssicherheit und Sicherung zukünftiger Investitionen. Die Erlaubnis wurde daher im Rahmen der Rechtssicherheit nach Durchführung des erforderlichen förmlichen Verwaltungsverfahrens (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3-5 WHG) als gehobene Erlaubnis erteilt. Der beantragte Nutzungszeitraum von 20 Jahren erscheint sachgerecht und konnte gewährt werden.

Der beantragte vorzeitige Beginn wurde nach Ermessensabwägung nicht gewährt, da bereits bei Antragstellung absehbar war, dass das Verfahren zur gehobenen Erlaubnis nicht fristgerecht durchgeführt werden kann und bei Ablauf der bisherigen gehobenen Erlaubnis in einem Stadium sein wird, in dem eine Prognose nach § 17 WHG noch nicht möglich ist. Insbesondere war abzusehen, dass weder die Fachstellungnahmen noch die Einwendungen aus der öffentlichen Bekanntmachung vorliegen. Sachgerechter bei auslaufenden Gewässerbenutzungen mit erneuter Antragstellung ist es, eine nötige Überbrückung mit einer beschränkten Erlaubnis zu ermöglichen.

5. Zulassung der Gewässerbenutzung - Belange

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG sind nicht ersichtlich. Die Untere Wasserrechtsbehörde gelangt daher in Ausübung des ihr nach § 12 Abs. 2 WHG zustehenden Bewirtschaftungsermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 6 WHG enthaltenen allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung abschließend zu dem Ergebnis, dass die gehobene Erlaubnis in der vorliegenden Form erteilt werden kann.

Unter Berücksichtigung der Sachverständigengutachten bzw. Stellungnahmen war die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich, um etwaige sich aus der Gewässerbenutzung ergebende Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für andere von vornherein zu verhüten oder auszugleichen. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 und 2 WHG.

5.1 Wasserwirtschaftliche Belange

Die mit der beantragten Benutzung einhergehenden Einwirkungen auf das Gewässer beruhen im Wesentlichen auf der Wasserentnahme und der einzuleitenden Abwassermenge und der Abwassertemperatur. Die Einwirkungen auf das Gewässer können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.
Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Eine schädliche Veränderung des benützten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächengewässerverordung (OGewV) nicht zu erwarten. Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an diesem Gewässer nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands wird vermieden (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden eingehalten und die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG stehen der Erlaubnis nicht entgegen.

Zu den einzelnen wasserwirtschaftlichen Belangen:

Entnahme aus den Oberflächengewässern
Es werden maximal 5.700 m³/h (entsprechend maximal 1,58 m³/s) an drei Entnahmestellen entnommen was etwa 2,7 % des Gewässerabflusses aller Bäche der Stadt Augsburg entspricht.
Es wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt keine negativen Auswirkungen auf die Gewässerqualität der Bäche der Stadt Augsburg durch die Entnahme bekannt. Die Forderung einer Mindestwasserführung wird aufgrund der festen Wassermengen im Stadtbach-System sowie dessen Charakteristik als künstlich geschaffenes Gewässer nicht für nötig erachtet.

Wärmeeinleitung/Abwasser
Während des Betriebs fällt das Kühlwasser der Motorprüfstände nicht konstant, sondern in Spitzen an. Weiterhin benötigen die Gießerei-Öfen eine konstante Kühlung für den Betrieb, die aus Sicherheits- und Brandschutzgründen nicht gestoppt werden darf. Daher darf die Kühlung der Gießerei-Öfen auch im Fall von Hitzeperioden nicht kurzfristig abgestellt werden.
Andererseits muss der Schutz und der Fortbestand der kälteliebenden Fischarten im Einflussbereich des Vorhabens sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist ab 25,5°C jede Wärmeeinleitung, die zu einer weiteren Gewässererwärmung führt, aus ökologischer Sicht nicht mehr tolerabel und daher zu verhindern.
Bei hohen Vorlauftemperaturen des Lechs können die Anforderungen an die Gewässertemperatur nach der OGewV nicht eingehalten werden, zeitweise werden im Vorlauf bereits Temperaturen von über 25°C erreicht. Die maximale sommerliche Gewässermischtemperatur von 23°C nach OGewV darf bis zu einer Gewässertemperatur von 25,5°C im Lech überschritten werden. Diese Ausnahmeregelung trägt den besonderen Betriebsbedingungen Rechnung und ist aus gewässerökologischer Sicht gerade noch vertretbar. Zur Minimierung der Auswirkungen hoher Gewässertemperaturen wird ein entsprechendes Konzept gefordert.

Betriebssicherheit
Beim Stadt- und Proviantbach handelt es sich um Ausleitungen des Lechs. Diese werden mit einer festen Wassermenge beaufschlagt, starke Wasserstandschwankungen sind daher eher unwahrscheinlich. Der Malvasierbach speist sich über den Stadtgraben aus dem Stadtwald.
Im Malvasierbach bildet eine Rechenreinigungsanlage ein Querbauwerk. Bei einer Verlegung oder bei einem Störfall an der Anlage kann über den zum Stadtbach bestehenden Verbindungskanal die im Malvasierbach geführte Wassermenge abgeleitet werden. Dies wurde durch einen Naturversuch im Beisein von Behördenvertretern belegt.

Grundwasser
Die Förderung des Grundwassers erfolgt aus dem ergiebigen quartären Grundwasseraquifer mit ausreichender Neubildungsrate.

5.2 naturschutzfachliche Belange

Vom Vorhaben sind Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) und Flora- und Fauna-Habitate (FFH) nicht betroffen. Es liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG vor.

5.3 immissionsschutzrechtliche Belange

Keine Einwände vorgebracht

5.4 bodenschutzrechtliche Belange

Auf dem Werksgelände der Unternehmerin sind Altablagerungen und Schadstoffeinträge vorzufinden, dazu gibt es Sanierungsmaßnahmen.
Es wurden Grundwassermonitorings und Pumpversuche durchgeführt. Zudem wurden bei Bautätigkeiten weitere Bodenverunreinigungen erkundet. Diese Vorgänge liegen allerdings im Abstrom zu den Brunnen 5 und 6 und haben einen entsprechenden räumlichen Abstand, sodass nicht davon auszugehen ist, dass die Entnahmetrichter bis in die belasteten Bereiche reichen.
Zur bisherigen Nutzung hat sich die Ausgangslage nicht verändert und es besteht kein Verdacht einer schädlichen Grundwasserverunreinigung im Bereich der Brunnen 5 und 6.
Sollten sich im Zuge von Nutzungsänderungen, Havarien oder im Rahmen von Altlasterkundungen Hinweise ergeben, dass es zu Schadstoffbelastungen des geförderten Grundwassers kommt, ist das Umweltamt umgehend zu informieren. Bei positiven Befunden ist dann zu klären, ob weitergehende Maßnahmen erforderlich sind.

5.5 fischereifachliche Belange und Belange der Fischereiberechtigten

Die Entnahmebauwerke erfüllen die Anforderungen hinsichtlich Rechenanlagen und Anströmgeschwindigkeit.
Im unmittelbaren Einflussbereich des Vorhabens (Stadtbach zwischen Einleitung und Zusammenfluss mit Proviantbach /Auslaufkanal) werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Fischfauna bzw. die temperatursensiblen Arten deutlich.
Angesichts der fischökologischen Auswirkungen im unmittelbaren Einflussbereich des Vorhabens (inkl. der FWKs 1_F126 und 1_F124), hat die Unternehmerin, in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und der Fischereifachberatung des Regierungsbezirks Schwaben ein Konzept mit fischökologischen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation für den FWK 1_F147, 1_F124 oder 1_F126 zu erarbeiten und dieses umzusetzen. Der Fokus soll dabei auf Maßnahmen zur Struktur-/Habitataufwertung und Klimaanpassung liegen.

5.6 Belange des Gewässereigentümers Stadt Augsburg

Das Tiefbauamt der Stadt Augsburg ist großteils grundstücksverwaltende Stelle der betroffenen Oberflächengewässerabschnitte. Die Zustimmung des Gewässereigentümers fußt auf die Gutachten der amtlichen Sachverständigen LfU und WWA. Priorität liegt dabei auf einem sicheren Betrieb mit schadlosem Wasserabfluss im Augsburger Gewässersystem.

5.7 Einwenderbelange

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Einwendung erhoben und durch die Fachstellen bewertet sowie im Erörterungstermin mitbehandelt.
Folgende Inhalte (kursiv) wurden vorgetragen und bewertet:

- *Die beantragte Entnahmemenge und damit auch die Entnahme aus dem Malvasierbach beruhen auf einer überhöhten Prognose für den zukünftigen Bedarf. Eine geringere Entnahmemenge sollte beantragt werden*.
Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth ist das Wasserdargebot ausreichend für die beantragte Nutzung. Um Planungssicherheit für die nächsten 20 Jahre zu haben, auch bei Erweiterungen oder Änderungen der Betriebsabläufe, beantragte die Antragstellerin in diesem Umfang.

- Die Unterlagen (gewässerökolog., hydrogeolog. Gutachten, UVP Vorprüfung) sind veraltet.
Bei Einreichung der Unterlagen 2020 wurden diese aktuell (2018/2019) für den Antrag erstellt. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine Änderung der rechtlichen und tatsächlichen Umstände aufgrund derer eine tragfähige Zulassungsentscheidung nicht mehr getroffen werden konnte.

- Klimatologische Aspekte und die Unesco-Welterbe-Kulisse wurden nicht betrachtet.
Klimatologische Aspekte wie Wassermenge und Wassertemperatur wurden durch den amtlichen Sachverständigen bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt. Eine Welterbe-Gefährdung ist nicht zu befürchten, da keine Veränderungen am Gewässersystem vorgenommen werden.

- Die Altrechtwassermenge des Malvasierbachs von 1,8 m³ kann nicht abgeführt werden. Leistung und Steuerung der Siebbandanlagen und das Volumen der Absetzbecken sind nicht beschrieben. Eine tägliche Begehung erscheint unzureichend, Rückstau bei Verstopfung befürchtet. Betrieb bei Bachabläßsen nicht dargestellt.
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist durch die vorhandene Automatisierungstechnik (Alarmierung) sowie die Rufbereitschaft (24/7) eine schnelle Behebung von Störungen sichergestellt. Durch den Stichkanal können kurzfristig auch größere Wassermengen abgeleitet werden. Durch Naturversuch wurde belegt, dass die im Malvasierbach vorhandene Menge schadlos durch den Stichkanal in den Stadtbach abgeführt werden kann.
Die Abflussmengen in den Siebbandanlagen sind geringer als die Gesamtmalvasierbachmenge, Absetzbecken sind nicht mehr in Betrieb. Da die Wasserentnahme an drei verschiedenen Bächen stattfindet ist eine Entnahme auch bei Bachablässen möglich und durch Nebenbestimmung geregelt.

- Darstellung der baulichen Verbindung Malvasierbach und Stadtbach, Absperrschieber
Durch Naturversuch wurde belegt, dass das im Stichkanal vorhandene Wasser durch den Rückstau aus dem Stadtbach und das aus dem Malvasierbach bei völligem Verschluss am Querbauwerk abfließende Wasser ausuferungsfrei in den Stadtbach abgeleitet werden kann.
Nur bei Bachablässen im Stadtbach wird der Schieber planmäßig geschlossen, damit kein Wasser aus dem Malvasierbach in den Stadtbach austreten kann. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in den Bescheid mitaufgenommen.

- Bezüglich der beantragten Einleitung von Nutzwasser im Malvasierbach an den Stellen E1/C12 DN 200 und E2/A7 DN 450 werden fehlende Aussagen zu Leistungsfähigkeit und Abflussverhalten bemängelt. gefragt wegen der Entnahme S1/A7 und S2/A11 da hier vor die Entnahme durch E1/C12 erwärmtes Nutzwasser eingeleitet wird. Ebenso die Einleitung E2/A7, die direkt vor die Entnahme S2/A11 geleitet wird (Kurzschluss?).
Nach Auskunft der Antragstellerin betragen die Einleitmengen bei E1/C12 max. 150m³/h und bei E2/A7 max. 730 m³/h (Erl.ber. 1.6.3). Diese Mengen erhöhen die Mengen des Malvasierbaches nur geringfügig. Die Einleitstelle E2/A7 liegt unterhalb der Siebanlage-leistungsfähigerer Bereich aufgrund des größeren Querschnitts. Nur geringe Wärmemengen werden eingeleitet, daher Entnahme S2/A11 unterhalb unproblematisch.

- Rohrleitung PP DN 160, fehlender Nachweis das das Abflussverhalten und die Leistungsfähigkeit des Malvasierbachs nicht beeinflusst werden.
Die Rohrleitung (PP, DN 160) dient der Einleitung von Siebabspritzwasser in geringen Mengen. Negative Auswirkungen auf die Gewässerhydraulik sind bei ordnungsgemäßer Installation und Unterhaltung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erkennbar.

- Bei Brunnen 5 ist keine gesteuerte Entnahme möglich, Grundwasser-Mengen können nicht gemessen werden.
Für die korrekte Erfassung der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 5 muss die Zuflussmenge aus dem Malvasierbach in geeigneter Weise erfasst und die Differenz zur Gesamtentnahme aus dem Brunnen 5 errechnet werden. Hieraus ergibt sich dann die Menge der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in den Bescheid mitaufgenommen.

- Diskrepanz Abflussmengen gewässerökologisches Gutachten und interne Darstellungen Tiefbauamt; Abflussdarstellung Malvasierbach fehlt.
Die in den Antragunterlagen (Gewässerökologisches Gutachten) genannten Werte entsprechen den Werten, die vom Mobilitäts- und Tiefbauamt bekanntgegeben sind. Eine Darstellung des Abflusses des Malvasierbachs fehlt, da keine Daten auf Monatsbasis bekannt sind.

5.8 Sonstige Belange

Nach Rücksprache mit dem Welterbebüro der Stadt Augsburg ist eine Beteiligung und Betrachtung der Welterbekulisse nicht notwendig, da Wasserführungen nicht verändert werden.

6. Rechtsnachfolge

Eine Zustimmung zur Rechtsnachfolge ist erforderlich, da auch bei einem Wechsel der Unternehmensführung sichergestellt werden muss, dass aufgrund der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit alle Anforderungen aus der gehobenen Erlaubnis erfüllt werden.
Die Zustimmungspflicht ermöglicht der Unteren Wasserrechtsbehörde die Prüfung, ob der Rechtsnachfolger die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Verpflichtungen insbesondere auch zur Gewässerunterhaltung und zu wasserwirtschaftlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen kann.

7. Ermessen

Es liegen für die beantragte Benutzung keine Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vor. Die Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde gelangt in Ausübung des ihr in § 12 Abs. 2 WHG zustehenden Bewirtschaftungsermessens, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 6 WHG enthaltenen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung abschließend zu dem Ergebnis, dass die Gehobene Erlaubnis für die beantragte Benutzung in der vorliegenden Form erteilt werden kann.
Durch die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen werden allen Belangen Rechnung getragen.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. den Tarif Nrn. 8.IV.0/1.1.1.2 und 1.1.5.3 und 8.IV.0/1.1.4.4.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Zugrundzulegen sind die erlaubten Jahreshöchstmengen.
Die Auslagen werden gemäß Art. 10 Abs. 1 KG erhoben und bestehen aus den Kosten für die wasserwirtschaftlichen Gutachten (WWA 840,00 €, LfU 12.718,00 €) sowie für die Zustellungen (4 mal PZU jeweils 5,64 €).

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

II. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Hafner